

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Erster Bericht des Rabbiner-Verbandes in Deutschland

Rabbiner-Verband in Deutschland

Königsberg i. Pr., 1887

Anlage I. Statut des Rabbinerverbandes.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1830

Anlage I.



Statut des Rabbinerverbandes.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der für den Umfang des Reichs unter dem Namen
„Rabbiner-Verband in Deutschland“

gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt:

- a) Hebung des religiösen Sinnes und Lebens innerhalb der Judentum;
- b) Wahrung der Ehre des Judentums gegenüber Verunglimpfungen und ungerechtfertigten Angriffen auf dessen Lehrgehalt;
- c) Wahrung der Würde und des Ansehens des Rabbinerstandes;
- d) Förderung seiner Mitglieder in wissenschaftlicher und amtlicher Thätigkeit.

§ 2. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch Hebung des Religionsunterrichtes der Jugend, Pflege der jüdischen Litteratur und Veranstaltung diesbezüglicher öffentlicher Vorträge;
- b) durch Verbreitung richtiger Kenntnis des Judentums, seiner Lehren und Geschichte; Abwehr und Widerlegung jeglicher Entstellung derselben;
- c) durch Austausch von Erfahrungen in der Amtsverwaltung, einheitliches Vorgehen bei gemeinsamen Angelegenheiten und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

§ 3. Innerhalb des allgemeinen Verbandes können sich in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts (Abschnitt IV.) besondere Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbände bilden.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft.

§ 4. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder in herkömmlicher Weise approbierte Rabbiner, welcher in einer staatlich anerkannten Gemeinde ein rabbinisches Amt bekleidet. Über die Zulassung von Personen, welche die Qualifikation eines Rabbiners besitzen, ohne zur Zeit ein solches Amt zu bekleiden, entscheidet der Central-Ausschuß (§ 8 seq.). Gegen dessen

Entscheidung ist der Refurs an die Generalversammlung (§ 15 seq.) zulässig. Ehrenmitglieder wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Central-Ausschusses. Emeritierte Mitglieder des Verbandes verlieren durch die Niederlegung ihres Amtes nicht die Mitgliedschaft.

§ 5. Mitglied des Verbandes wird derjenige, der seinen Beitritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß eines Bezirksverbandes schriftlich anzeigt und den Jahresbeitrag entrichtet.

§ 6. Der jährliche Beitrag wird auf zehn Mark festgesetzt. Eine Ermäßigung des Beitrages durch den Central-Ausschuß ist zulässig.

§ 7. Die Mitgliedschaft hört auf:

1. mit dem Tode des Mitgliedes;
2. wenn der jährliche Beitrag nach zweimaliger Mahnung unentschuldigt nicht entrichtet wird;
3. wenn der Austritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß des Bezirksverbandes schriftlich angezeigt wird;
4. durch Beschluß des Central-Ausschusses;
5. durch eine Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat.

Abchnitt III.

Central-Ausschuß.

§ 8. Der Verband wird von einem Central-Ausschuß geleitet, der seinen Sitz in Berlin hat.

§ 9. Der Central-Ausschuß besteht:

1. aus neun Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar;
2. aus den Delegierten der anerkannten Bezirks-Verbände (§ 21).

§ 10. Der Central-Ausschuß erledigt alle Verbandsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und verfügt über die Verbandsmittel zu Verbandszwecken nach Mehrheitsbeschlüssen der in seinen regelmäßigen oder außerordentlichen, unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumten Sitzungen erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Eine ordentliche Sitzung des Centralausschusses muß mindestens einmal im Jahre stattfinden; außerordentliche Sitzungen werden nach Ermessen des Vorstandes (§ 11) oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Central-Ausschusses einberufen. Den Mitgliedern des Central-Ausschusses wird acht Tage vor jeder ordentlichen Sitzung die Tagesordnung zugeschickt. Alle Mitglieder können jederzeit Anträge stellen, welche auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gestellt werden müssen, falls sie acht Tage vor derselben eingereicht sind. Den Mitgliedern des Central-Ausschusses werden nur die Fahrkosten bei Reisen zu Sitzungen erstattet.

§ 11. Die eigentliche Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der gefassten Beschlüsse überträgt der Central-Ausschuß einem von ihm aus seiner Mitte gewählten und unter seiner Controlle stehenden Vorstände von drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Der Vorsitzende des Central-Ausschusses hat in dieser seiner Eigenschaft Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstände. (Falls für den Verband später die Rechte einer juristischen Person erforderlich erscheinen sollten, werden hier die gesetzlichen Vollmachten für den Vorstand behufs Vertretung nach Außen einzuschalten sein. Ebenso am Schlusse des Statuts Bestimmungen über Statutenänderung und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung).

§ 12. Der Central-Ausschuß entscheidet, vorbehaltlich des Recurses an die Generalversammlung, alle auftauchenden Fragen in der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten. Ueber den event. Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Central-Ausschuß.

Abchnitt IV.

General-Versammlung.

§ 13. Die General-Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Jedes in derselben erscheinende Mitglied hat eine Stimme: die nicht erscheinenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefasst, nur bei Wahlen entscheidet die relative, und, wenn es sich um die Auflösung des Verbandes handelt, die Mehrheit von zwei Dritteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das vom Vorsitzenden oder einer von demselben bestimmten Person zu ziehende Los.

§ 14. Der Verband hält in der Regel alle zwei Jahre eine General-Versammlung ab, die der Central-Ausschuß einberuft. Die Einberufung ist gültig erfolgt, wenn sie unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie unter Mitteilung der wichtigeren Gegenstände, über die verhandelt werden soll, veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung muß spätestens vierzehn Tage vor der Zeit der Versammlung durch direkte Einladung und öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 15. Der Central-Ausschuß soll darauf bedacht sein, daß die General-Versammlungen möglichst in den verschiedenen Gegenden Deutschlands stattfinden.

§ 16. Die Tagesordnung setzt der Central-Ausschuß fest. Anträge, welche von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich bis spätestens acht Tage vor der Berufung der General-Versammlung dem Central-Ausschuß eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung muß die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht über die Thätigkeit und Leistungen des Verbandes in der Verwaltungsperiode;

- b) Rechnungslegung;
- c) Wahl der Mitglieder des Central-Ausschusses;
- d) Öffentliche Vorträge und Diskussionen.

§ 17. Eine außerordentliche General-Versammlung muß binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, sobald mindestens zwanzig Mitglieder dies durch ein schriftliches Gesuch bei dem Central-Ausschuß unter Angabe der Gegenstände verlangen; außerdem kann der Central-Ausschuß die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu jeder Zeit beschließen.

Abschnitt V.

Vermögensverwaltung.

§ 18. Das Vermögen des Verbandes wird nach den Anweisungen und unter der Controlle des Central-Ausschusses, bez. der General-Versammlung vom Vorstande (§ 11.) verwaltet. Der Central-Ausschuß bestimmt über die feste Belegung der nicht zu den laufenden Ausgaben des Verbandes zu verwendenden Kapitalien, und sind in Betreff der Sicherheit die Vorschriften des § 39 der Preuß. Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu beachten.

Abschnitt VI.

Bezirksverbände.

§ 19. Zur wirksamen Erreichung der Verbands-Zwecke können die Verbandsmitglieder innerhalb eines weiteren Kreises, einer Provinz oder eines Landes zu einem Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbands zusammenzutreten.

§ 20. Diese Verbände konstituieren sich unter Wahl eines Ausschusses nach von ihnen selbst entworfenen und angenommenen Statuten und unterziehen sich der besonderen Fürsorge der Erfüllung der Verbandsaufgabe innerhalb ihres Mitgliederkreises und Bezirke.

§ 21. Die Statuten der Bezirksverbände dürfen mit dem Statut des Verbandes und mit den Zwecken desselben nicht in Widerspruch stehen; sie werden nebst dem Mitgliederverzeichnis dem Central-Ausschuß zur Genehmigung eingereicht, welcher wegen Wahrnehmung der Klasseninteressen mit den Ausschüssen derselben die nach § 22 erforderliche Vereinbarung herbeizuführen hat. Sobald dies geschehen ist, wird der betreffende Bezirksverband als zum Hauptverband gehörig von dem Central-Ausschuß anerkannt und tritt in die ihm nach gegenwärtigem Statut zustehenden Rechte ein. Demgemäß erhält ein Delegierter des Verbandes sofort Sitz und Stimme im Central-Ausschuß.

§ 22. Die Bezirksverbände ziehen die Beiträge von ihren Mitgliedern ein und liefern dieselben nach Abzug der ihnen zur Deckung der eigenen Bedürfnisse vom Central-Ausschusse zugestandenem Quote an diesen ab. Behufs Feststellung dieser Quote machen die Ausschüsse der Bezirksverbände dem Central-Ausschuß die geeigneten Vorschläge, welche der

letztere zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat. Eine Ermäßigung des Beitrages im einzelnen Falle bedarf der Genehmigung des Central-Ausschusses.

§ 23. Die Bezirksverbände haben die Pflicht, sogleich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch ihre Ausschüsse dem Central-Ausschuß Bericht über ihre Leistungen zu erstatten, sowie Übersichten über ihre Finanzlage einzusenden und die Ausführung der Beschlüsse und Veranstaltungen des Central-Ausschusses zu unterstützen.

Entwurf eines Normal-Statuts für Bezirksverbände.

§ 1. Der Bezirks- (Provinzial-) Verband der Rabbiner in schließt sich als Zweigverein an den Verband der Rabbiner Deutschlands, auf Grund der zu Berlin am 5. Juni 1885 vereinbarten Statuten an.

§ 2. Zur Leitung seiner Geschäfte und Wahrnehmung der Beziehungen zum Hauptverbande wählt der Verband einen aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassirer bestehenden Ausschuß, der die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung führt. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzende durch einen Kassirer vertreten. Der Verband wird durch einen Delegierten im Central-Ausschusse des Hauptverbandes vertreten.

§ 3. Alle zwei Jahre findet in der Regel eine Generalversammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes und zwar immer möglichst an einem andern Orte statt.

§ 4. Die Versammlungen der Generalversammlung haben zum Zweck: Gegenseitige geistige Anregung und Förderung gemeinsamer Angelegenheiten. Dazu dienen: 1. Vorträge über religiöse, wissenschaftliche und pädagogische Themata; 2. Referate über die Generalversammlungen des Hauptverbandes und Beratungen der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten; 3. Besprechungen resp. Inangriffnahme provinzieller Aufgaben.

§ 5. Der Ausschuß befaßt sich mit den Vorbereitungen für die Bezirks-Generalversammlung und berichtet in derselben über die Beziehungen zum Hauptverbande.